



GENUINE  
MILITARY  
TRIUMPH

AB  
22

# Friedhofsgebührensatzung

## der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin

ab 1. April 2022

### § 1

Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

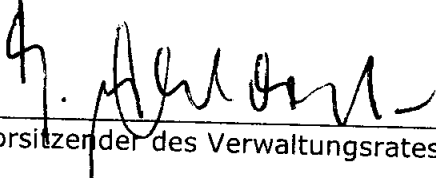
### § 3

Über die Höhe erteilt die Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Trier, den 01. April 2022

  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



# Anlage (Gebührentarif)

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof St. Paulin  
gültig ab 1. April 2022

## 1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

### 1.1 Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhefrist

1.11 bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	180,00 Euro
1.12 bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab)	1.500,00 Euro
1.13 für ein Rasenreihengrab (Sarg) (Rasengrab)	2.200,00 Euro

### 1.2 Wahlgrabstätten

1.21 je Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren (Ersterwerb) (1-st. WG) (84,00 €/Jahr)	2.100,00 Euro
1.22 bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 1.21 genannten Gebühr erhoben (max. 20 Jahre) (1-st. WG)	84,00 Euro pro Jahr
1.23 je Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren (Ersterwerb) (2-st. WG) (168,00 €/Jahr)	4.200,00 Euro
1.24 bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 1.23 genannten Gebühr erhoben (max. 20 Jahre) (2-st. WG)	168,00 Euro pro Jahr
1.26 Einmalzahlung für Reservierung zu Lebzeiten, nach § 2 der Friedhofssatzung Abs. 2c) Nr.4	1.000,00 Euro

### 1.3 Urnengrabstätten

1.31 für eine Urnenreihengrabstätte (Wiese) einschließlich der Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist (U-RG)	1.950,00 Euro
1.32 für eine Urnenwahlgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren (80,00 €/Jahr) (U-WG)	1.600,00 Euro

1.33 bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 1.32 genannten Gebühr erhoben (s. 1.32: 1.100,00 €/20 Jahre)	80,00 Euro pro Jahr
1.34 Urneneinzelgrab (20 Jahre)	1.450,00 Euro
1.35 Grabstätte für Ordensgemeinschaft	1.500,00 Euro

## 2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

2.1 Anteilige Kosten für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	130,00 Euro
2.2 Einsegnungskapelle	150,00 Euro
falls Beisetzung Kind:	100,00 Euro
Wenn anstelle der Einsegnungshalle die Urne/der Sarg in der Kirche/Bischöfskapelle St. Paulin aufgestellt wird:	150,00 Euro

## 3. Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung

### 3.1 Grabherrichtung

#### 3.11 Reihengrabstätten

3.111 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	700,00 Euro
3.112 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab)	1.250,00 Euro

#### 3.12 Wahlgrabstätten

3.121 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	700,00 Euro
3.122 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (1-st. WG und 2-st. WG)	1.250,00 Euro

#### 3.13 Urnengrabstätten

3.131 für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte (U-RG)	400,00 Euro
3.132 für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte (U-WG)	400,00 Euro

3.14 <u>Erbestattung Ordensgemeinschaften</u>	1.250,00 Euro
---	---------------

### **3.2 Graböffnungen**

3.21	<u>für Untersuchungen und andere Zwecke, wobei die Leiche bzw. die Gebeine in der Grabstelle verbleiben oder nach erfolgter Untersuchung wieder in ihr beigesetzt werden.</u>	
3.211	bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Gebühr	700,00 Euro
3.212	bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebühr	1.250,00 Euro
3.213	bei Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit Gebühr	1.000,00 Euro
3.22	<u>zum Zwecke der Überführung auf einen anderen Friedhof</u>	
3.221	bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Gebühr	700,00 Euro
3.222	bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebühr	1.250,00 Euro
3.223	bei Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist Gebühr	1.250,00 Euro
3.224	bei Urnen Gebühr	400,00 Euro
3.23	<u>zum Zwecke der Umbettung auf demselben Friedhof</u>	
3.231	bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Gebühr	250,00 Euro
3.232	bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebühr	2.000,00 Euro
3.233	bei Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist Gebühr	2.000,00 Euro
3.234	bei Urnen Gebühr	500,00 Euro
3.235	Umbettung Erdgrab vor Ablauf Ruhezeit	3.720,00 Euro

### **3.3 Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

#### 3.31 Reihengrabstätten und Grabstätten für Ordensgemeinschaften

3.311 Grabmale je Grabstätte	200,00 Euro
3.312 Einfassungen je Grabstätte	150,00 Euro
3.313 Abdeckungen je Grabstätte	150,00 Euro

#### 3.32 Wahlgrabstätten

3.321 Grabmale je Grabstelle	220,00 Euro
3.322 Einfassungen je Grabstelle	150,00 Euro
3.323 Abdeckungen je Grabstelle	180,00 Euro

#### 3.33 Urnengrabstätten

3.331 Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	180,00 Euro
---	-------------

## **4. Verwaltungsgebühren**

4.1 für Beisetzungen und Umbettungen sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengrabstätten	150,00 Euro
4.2 Ausstellen von Berechtigungskarten für Gewerbebetreibende (nach § 6 der Friedhofssatzung) jeweils für ein Kalenderjahr	40,00 Euro
4.3 für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung bzw. baulichen Veränderung von Grabmalen (Grabstein, Einfassung, Abdeckung) nach § 19 der Friedhofssatzung	60,00 Euro
4.4 für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung/Verlegung von Grabtafeln bei Urnenreihengrabstätten (Wiese)	30,00 Euro
4.5 Nachkauf	100,00 Euro
4.6 Standsicherheitsprüfung Grabmal	5,00 Euro pro Jahr

DEINEN GLÄUBIGEN, O HERR, WIRD  
DAS LEBEN GEWANDELT,  
NICHT GENOMMEN.